



LEBRING
ST. MARGARETHEN

BAUAMT

Bearbeiter: Sabine Eder

Telefon: 03182 / 2471 15

E-Mail: bauamt@lebring-st-margarethen.gv.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo: 8:00–18:00 Uhr

Mi: 8:00–12:30 Uhr

Datum: 15.12.2025

GZ: 4.00-4.14-12/25

Betr.: Flächenwidmungsplanänderung 4.14 „Bachsdorf West“ 2. Entwurf

KUND M A C H U N G

gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 LGBl. Nr. 49/2010
idF LGBl. Nr. 48/2025
iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idgF

Für den 1. Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung, Verfahrensfall 4.14 „Bachsdorf West“ wurde in der Zeit vom 14.08.2025 bis 09.10.2025 ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Aufgrund der eingelangten Einwendung und Stellungnahme wurde der 1. Entwurf angepasst. Für den 2. Entwurf wird ein weiteres Anhörungsverfahren durchgeführt, um das Parteiengehör zu wahren.

Die Frist für die 2. Anhörung wird von

15.12.2025 bis 19.01.2026

festgelegt.

Der 2. Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung Verfahrensfall 4.14 „Bachsdorf West“, verfasst von Architekt DI Andreas Krasser, A-8045 Graz, bestehend aus dem Verordnungsteil mit Plandarstellungen sowie den Erläuterungen (GZ: 47/25 vom 09/12/2025), liegt im



LEBRING ST. MARGARETHEN

Marktgemeindeamt während der Amtsstunden des Bauamtes (Montag von 08.00 Uhr bis 17:00 und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht auf.

Des Weiteren ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen unter http://www.arch-krasser.at/download/ro_daten/LEB_FLAE_AEND_414_2Entwurf.pdf möglich.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, im Marktgemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

ÖkR Ing. Franz Labugger

Angeschlagen am: 15.12.2025
Abgenommen am: 19.01.2026

	Unterzeichner	Marktgemeinde Lebring St. Margarethen
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-15T10:42:05+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	22799067
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	